

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg vom 01.06.2005

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landkreisordnung des Freistaates Bayern (LKrO – BayRS 5020-3-1-I) erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Satzung:

Art. 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung:

1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung für
 - a) selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS 1,60 € je angefangene 10 kg
 - b) Asbest 1,54 € je angefangene 10 kg
 - c) Künstliche Mineralfasern 2,57 € je angefangene 10 kg
 - d) werden im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle nachgewiesen, bemisst sich die Gebühr nach den hierfür tatsächlich entstandenen Kosten

Art. 2

§ 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Anmahnung rückständiger Entsorgungsgebühren werden Mahngebühren in Höhe von 1 % der Gebührenschulden, mindestens 5,00 € und höchstens 300,00 € erhoben:

Art. 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ebersberg, den _____

Gottlieb Fauth
Landrat